

**Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen
(Friedhofsatzung – FS)
vom 24.06.2025**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Langfurth folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Erdrasengräber
- § 13 Urnenrasengräber
- § 14 Größe der Grabstätten
- § 15 Rechte an Grabstätten
- § 16 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 17 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 18 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 19 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 19a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 20 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 21 Grabgestaltung
- § 22 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 23 Leichenhaus
- § 24 Leichenhausbenutzungszwang
- § 25 Leichentransport
- § 26 Leichenbesorgung
- § 27 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 28 Bestattung
- § 29 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 30 Ruhefristen
- § 31 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 32 Anordnung und Ersatzvornahme
- § 33 Haftungsausschluss
- § 34 Alte Recht
- § 35 Zuwiderhandlungen
- § 36 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Langfurth errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof Langfurth und Dorfkemmathen
- b) das Leichenhaus Langfurth, Dorfkemmathen und Ammelbruch
- c) das Bestattungspersonal.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

1. Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
2. Die Bestattung anderer als der unter der Nummer 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

1. Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
2. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

4. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
5. Im Übrigen gilt Art. 11 Bestattungsgesetz (BestG).

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

1. Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 8 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
3. Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde (diese sind während der gesamten Dauer des Friedhofbesuches an der Leine zu führen).
 - b) zu Rauchen und zu Lärmen.
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen.
 - g) Grabhügel und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen.
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. Bsp. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren.
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

- j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. Bsp. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
 - k) Die schriftlichen kommunalen Anweisungen bzw. kommunalen Aushänge sind zwingend zu beachten.
4. Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 5. Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze und Kunstschmiede haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder eine Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.
2. Gärtner und sonstige Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit nicht vor Beginn der Arbeiten anzeigen. Für Gärtner und sonstige Gewerbetreibende gilt Nummer 1 Satz 2 und 3 gleichermaßen.
3. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Nummern 1 und 2 sind nicht anwendbar.
4. Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL, Art. 71a bis 71e BayVwVfG)
5. Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
6. Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Nummer 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

1. Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Anlagen der Grabstätten richten sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

1. Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten
 - c) Kindergrabstätten
 - d) Sternenkindergrabstätten
 - e) Einzelurnengrabstätten
 - f) Doppelurnengrabstätten
 - g) Einzelrasengrabstätten
 - h) Doppelrasengrabstätten
 - i) Stelen-Einzelurnenrasengrabstätten
 - j) Stelen-Doppelurnenrasengrabstätten
2. Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
3. In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann ein Verstorbener und eine zusätzliche Urne, die die laufende Ruhefrist nicht verlängert, beigesetzt werden. Erst nach Ablauf der Ruhefrist(en) ist eine Neubelegung möglich.
4. In Doppelgrabstätten können zwei Verstorbene (Sargbestattung) und vier Urnen beigesetzt werden. Die Sargbestattungen müssen zwingend vor den Urnenbestattungen stattfinden. Die Urnen dürfen die Grabnutzung der Doppelgrabstätte verlängern. Erst nach Ablauf aller Ruhefristen für die erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieser Grabstelle möglich. Auf Antrag kann die Gemeinde - in begründeten Ausnahmen - auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.
5. In einem Einzelurnengrab darf eine Urne und in einem Doppelurnengrab dürfen zwei Urnen beigesetzt werden. Weitere Urnenbeisetzungen sind bei diesen Grabstätten ausgeschlossen.
6. Die Zuerkennung, Anlagen und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Gemeinde.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

1. Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
2. Urnen können in allen Grabstätten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen ausschließlich aus biologisch abbaubarem Material bestehen.
3. Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 15 und 16 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Einzel- und Doppelrasengräber

1. Auf den Friedhöfen in Langfurth und Dorfkemmathen stellt die Gemeinde neben herkömmlichen Grabfeldern auch Flächen für Rasengräber (Einzel- und Doppelgräber von Leichen) zur Verfügung. Die Grabflächen werden nicht durch Wege oder

Grabeinfassungen gekennzeichnet, sondern liegen einheitlich in einer geschlossenen Rasenfläche die von der Gemeinde unterhalten wird.

2. Auf den Rasengräbern wird eine Platte angebracht, die Namen, Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen enthält. Das Material, die Maße und die Lage der Grabsteinplatte werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.
3. Die Rasengräber werden vom Friedhofsträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten dem Gelände angepasst und mit Rasen angesät. Die Rasenflächen werden vom Friedhofsträger gepflegt.
4. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Grabschmuck darf nicht abgelegt werden.
5. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Grabarten § 10 Nummer 1 Ziff. a und b, entsprechend für Einzel- und Doppelrasengräber.

§ 13 Stelen-Einzelurnen- und Stelen-Doppelurnenrasengräber

1. Auf den Friedhöfen in Langfurth und Dorfkemmathen stellt die Gemeinde neben herkömmlichen Urnengrabfeldern auch Flächen für Urnenrasengräber (Einzel- und Doppelgräber von Aschen) zur Verfügung. Die Grabflächen werden nicht durch Wege oder Grabeinfassungen gekennzeichnet, sondern liegen einheitlich in einer geschlossenen Rasenfläche die von der Gemeinde unterhalten wird.
2. Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.
3. Auf den Stelen von Urnenrasengräbern wird eine Tafel angebracht, die Namen, Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen enthält. Das Material, die Maße und die Lage der Grabsteintafeln werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.
4. Die Urnenrasengräber werden vom Friedhofsträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten dem Gelände angepasst und mit Rasen angesät. Die Rasenflächen werden vom Friedhofsträger gepflegt.
5. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Grabschmuck für die Beisetzung darf für maximal sechs Wochen abgelegt werden.
6. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Grabarten § 10 Nummer 1 Ziff. d und e, entsprechend für Einzelurnen- und Doppelurnenrasengräber.

§ 14 Größe der Grabstätten

1. Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße (Länge x Breite):

a)	Einzelgrabstätten	2,10 m x 0,90 m
b)	Doppelgrabstätten	2,10 m x 1,80 m
c)	Kindergrabstätten	1,20 m x 0,60 m
d)	Sternenkindergrabstätten	1,20 m x 0,60 m
e)	Einzelurnengrabstätten	0,80 m x 0,80 m
f)	Doppelurnengrabstätten	0,80 m x 1,00 m
g)	Einzelrasengrabstätten	2,10 m x 0,90 m
h)	Doppelrasengrabstätten	2,10 m x 1,80 m

- i) Stelen-Einzelurnenrasengrabstätten 0,80 m x 0,80 m
 - j) Stelen-Doppelurnenrasengrabstätten 0,80 m x 1,00 m
2. Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt auf dem Friedhof in Langfurth 0,30 m und auf dem Friedhof in Dorfkemmathen 0,50 m, bei Urnen - auf beiden Friedhöfen - 0,20 m.
 3. Die Tiefe des Grabes von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 1,20 m. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m untergebracht werden.

§ 15 Rechte an Grabstätten

1. An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Ein Ersterwerb an einer Grabstätte kann nur anlässlich eines Todesfalles erfolgen.
2. Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche sowie voll- und geschäftsfähige Personen verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
3. Das Nutzungsrecht an sämtlichen Doppelgrabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5 Jahre - maximal um weitere 25 Jahre (vorgeschriebene Ruhefrist) - verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt. Bei sämtlichen Einzelgrabstätten findet diese Regelung keine Anwendung.
4. Nach Erlöschung des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV). rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
5. In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
6. Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtige aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
7. Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 16 Übertragung von Nutzungsrechten

1. Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieser Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
2. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt

der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person das Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. Bsp. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

3. Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
4. Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
5. Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Nummer 2 oder das Betreuungsrecht nach Nummer 4 Satz 2 dieser Satzung übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. eines mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 17 Pflege und Instandhaltung der Gräber

1. Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
2. Grabbeete müssen erdeben ohne Grabeinfassung sein. Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht gestattet. Zwischen den Gräbern im Friedhof Langfurth sind seitlich 30 cm breite und im Friedhof Dorfkemmathen 50 cm breite und in beiden Friedhöfen je 1,00 Meter lange Betonplatten einzulegen. An den Stirnseiten sind 10 cm starke Rabatten zu verlegen.
3. Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder - sofern dieser verstorben ist - die in § 16 Nummer 2 dieser Satzung genannten Personen zur ordnungsbemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
4. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 16 Nummer 2 dieser Satzung) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 32).
5. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 16 Nummer 2 dieser Satzung in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 18 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
2. Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
3. Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.
4. Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 32 dieser Satzung).
5. Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
6. Bei Rasengräbern jeglicher Art ist eine individuelle Grabgestaltung nicht möglich. Grabschmuck für die Beisetzung darf für maximal sechs Wochen abgelegt werden.

§ 19 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

1. Die Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckplätzen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrnehmung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen, Abdeckplätze und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
2. Die Erlaubnis ist rechtzeitig und schriftlich vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen wobei die Maße des § 14 dieser Satzung zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.
3. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 20 und 21 dieser Satzung entspricht.
4. Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 16 Nummer 2 dieser Satzung nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der

Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten, das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der § 20 und 21 widerspricht (Ersatzvornahme, § 32).

5. Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale und Grabeinfassungen sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 18 Monate nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation von 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gem. Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 20 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

1. Auf Grabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a)	Einzelgrabstätten		max. 0,80 m ²
b)	Doppelgrabstätten		max. 1,50 m ²
c)	Kindergrabstätten		max. 0,60 m ²
d)	Sternenkindergrabstätten		max. 0,60 m ²
e)	Einzelurnengrabstätten		max. 0,50 m ²
f)	Doppelurnengrabstätten		max. 0,60 m ²
g)	Einzelrasengrabstätten	(Platte L x B)	0,60 m x 0,40 m
h)	Doppelrasengrabstätten	(Platte L x B)	0,60 m x 0,40 m
i)	Stelen-Einzelurnenrasengrabstätten	(Tafel L x B)	0,15 m x 0,15 m
j)	Stelen-Doppelurnenrasengrabstätten	(Tafel L x B)	0,15 m x 0,15 m

- Die Grabmalhöhe darf bei Ziff. a) und b) 1,00 m bis max. 1,25 m, die Grabmalbreite max. 4/5 der Grabbreite betragen.
- Die Grabmalhöhe darf bei Ziff. c) bis e) max. 0,75 m, die Grabmalbreite max. 4/5 der Grabbreite betragen.
- Die Grabarten a) bis e) haben durch die Gemeinde eine Grabeinfassung. Aus diesem Grund ist eine Grabeinfassung durch den Nutzungsberechtigten nicht gewünscht. Ausnahmen können über den Antrag zur Grabsteinerrichtung genehmigt werden.
- Auf beiden gemeindlichen Friedhöfen sind Grabeinfassungen bei den Grabstätten a) bis e) von 4 cm Höhe über dem Erdboden nur zugelassen, wenn auf das Grab eine Abdeckplatte gelegt wird. Die Abdeckplatte ersetzt den Grabstein nicht. Die Grabflächen dürfen maximal zu 2/3 abgedeckt werden. 1/3 muss für Bepflanzungen oder Steingestaltung (z. Bsp. Kieselsteine) frei bleiben. Die Grabeinfassung ist so anzubringen, dass ein Absinken nicht möglich ist. Auftretende Absenkungen sind vom Nutzungsberechtigten zu beseitigen.

2. Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 21 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 21 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 22 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

1. Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V.) in der jeweils geltenden Fassung (bei Satzungsbeschluss: Februar 2019). Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
2. Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 16 Nummer 2 dieser Satzung genannten Personen instandgesetzt oder durchgeführt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 32). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht stand-sicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
3. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
4. Grabmale und bauliche Anlagen (§ 19 und § 20) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
5. Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 16 Nummer 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Hierbei sind alle Teile die zur Befestigung oder als Grabschmuck dienen und jegliche Bepflanzung bzw. Beschotterung zu entfernen. Der Ursprungszustand der Grabstelle ist wiederherzustellen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der

sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 32). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

6. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 23 Leichenhaus

1. Die Leichenhäuser in Langfurth, Dorfkemmathen und Ammelbruch dienen der Aufbewahrung von Leichen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung auf dem Friedhof. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen bis zur Beisetzung sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden nur im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
3. Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 24 Leichenhausbenutzungszwang

1. Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
2. Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. Bsp. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 25 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 26 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 27 Friedhofs- und Bestattungspersonal

1. Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges,
 - c) die Beisetzung von Urnen,
 - d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

2. Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Nummer 1 d) und der Ausschmückung nach Nummer 1 f) befreien.

§ 28 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt ist.

§ 29 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
2. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde oder deren Erfüllungsgehilfe im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 30 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Sargerdbestattungen - auch bei Kindergräbern - wird auf 25 Jahre, die Ruhefrist für Urnenerdbestattungen auf 20 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung. Eine Verlängerung der Ruhefrist ist nur bei Doppelgrabarten möglich.

§ 31 Exhumierung und Umbettung

1. Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf - unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften - der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

2. Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
3. Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
4. Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
5. Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 32 Ersatzvornahme

1. Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 33 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlage entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 34 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 17 bis 22 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Langfurth, den 24.06.2025

gez.
Simon Schäffler
Erster Bürgermeister